

Fragen und Antworten zur Grünen Gentechnik

Eine Übersicht über häufig gestellte Fragen und Antworten zur grünen Gentechnik - zusammengestellt vom grünen Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Wo werden gentechnisch veränderte Pflanzen heute bereits angebaut?

1996 wurden in den USA die ersten gentechnisch veränderten (gv) Pflanzen ausgesät. Der weltweite Anbau belief sich in 2003 rund 68 Mio. Hektar. Das ist mehr als das 1,5-fache der Gesamtfläche Deutschlands. Fast 99 Prozent dieser Flächen lagen in den USA, Kanada, Argentinien Brasilien und China. Die kommerzielle Nutzung der grünen Gentechnik konzentriert sich auf vier Pflanzenarten: Soja, Mais, Raps und Baumwolle. Bei Soja ist der Anteil der gv Pflanzen mit 51 Prozent der Weltproduktion am größten. In der EU werden gv Pflanzen bislang außer in Spanien nicht kommerziell, sondern nur in geringem Umfang zu Versuchszwecken angebaut.

Sind gentechnisch veränderte Lebensmittel heute in Deutschland schon auf dem Markt?

Ja. Gentechnisch veränderte Bestandteile können sich vor allem in Lebensmitteln befinden, die aus Soja hergestellte Zutaten (z.B. Sojalecithin) enthalten, soweit aus den USA importierte Soja zu ihrer Herstellung verwendet wurde. Da bislang jedoch nur solche gv Lebensmittel gekennzeichnet werden mussten, bei denen die gentechnische Veränderung analytisch nachweisbar war, ließ sich nicht mit letzter Gewissheit sagen, in welchem Umfang Lebensmittel gv Zutaten enthalten. Nach der am 18. April 2004 in Kraft tretenden EU-Verordnung über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel werden künftig jedoch unabhängig von der Nachweisbarkeit sämtliche Lebens- und Futtermittel gekennzeichnet werden müssen, die GVO enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt wurden. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz begrüßt diese erweiterte Kennzeichnungspflicht und drängt auf ihre konsequente Umsetzung.

Warum kann die Bundesregierung den Import von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln nicht verbieten?

Gemäß den Vereinbarungen des WTO-Welthandelsabkommens darf einem Produkt der Zugang zu einem Markt nicht verwehrt werden, wenn dafür keine ausreichende wissenschaftliche Begründung vorliegt. Der wissenschaftliche Nachweis einer Gefährdung von Mensch, Tier und Umwelt durch GVO kann nicht generell für alle GVO erbracht werden. Vielmehr ist eine genaue Untersuchung für jeden Einzelfall erforderlich. Deutschland und auch die EU können daher nicht pauschal die Einfuhr sämtlicher GVO verbieten.

Doch sind der Import und die Verwendung von gv Lebens- und Futtermitteln nach den einschlägigen Regelungen der EU genehmigungspflichtig. In strenger Anwendung des Vorsorgeprinzips sollen diese Regelungen sicherstellen, dass der Anbau und der Verzehr von gv-Produkten keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt hat. Sollte aufgrund neuer oder zusätzlicher Informationen oder wissenschaftlicher Erkenntnisse berechtigter Grund zu der Annahme bestehen, dass ein gv Produkt eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt, so kann die Verwendung des Produkts eingeschränkt oder verboten werden. Um unvorhergesehene Gefahren eines gv Produkts frühzeitig zu erkennen, verlangen die neuen Gentechnikregelungen die lückenlose Rückverfolgbarkeit sowie ein marktbegleitendes Monitoring von Gentechnikprodukten.

Dass gv Produkte bei uns auf den Markt kommen, ist also nicht zu verhindern - ob sie aber auch gekauft werden und sich am Markt etablieren können, entscheiden allein die Verbraucher.

Welche rechtlichen Regelungen gelten für den Anbau von gv Pflanzen in der EU?

Während sich die Zulassung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von gv Pflanzen im Wesentlichen

nach den beiden EU-Verordnungen über "genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel" sowie über die "Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO" richtet, unterliegen Regelungen über den Anbau der "EU-Freisetzungsrichtlinie". Während die beiden vorgenannten Verordnungen unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten, muss die Freisetzungsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt werden.

Welche Rechtsgrundlagen gelten in Deutschland für den Anbau und die Verwendung gentechnisch veränderter Organismen (GVO)?

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat zur Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Gentechnikgesetzes innerhalb der Bundesregierung abgestimmt, der die zentrale Frage des Schutzes von gentechnikfreier konventioneller und ökologischer Landwirtschaft regelt. Der Anbau von gv Pflanzen wird strikten Regelungen unterworfen, die "schleichende" Einführung der grünen Gentechnik wird damit unterbunden. Der Gesetzentwurf wird voraussichtlich Anfang Februar vom Kabinett beschlossen und geht dann in das Gesetzgebungsverfahren von Bundestag und Bundesrat.

Welche Vorsorgemaßnahmen sollen nach dem neuen Gentechnikgesetz für Landwirte und Verbraucher gelten?

Es wird eine Vorsorgepflicht für den Umgang mit gv Pflanzen, gv Tieren und anderen GVO geben, die durch Regeln der guten fachlichen Praxis (gfP) etwa mit Mindestabständen zwischen Feldern mit gv Pflanzen und ökologisch oder konventionell gentechnikfrei bewirtschafteten Feldern konkretisiert wird. Landwirte, die wegen Verunreinigung mit GVO ihre Erzeugnisse als "genetisch verändert" kennzeichnen müssen oder sie nicht mehr als "Bio" kennzeichnen dürfen, erhalten einen Ausgleichsanspruch gegen den oder die Verursacher entsprechend den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die zivilrechtliche Haftung. Jeder Anbau von gv Pflanzen (Freisetzung) wird durch ein Monitoring überwacht und in einem Standortregister öffentlich zugänglich dokumentiert.

Wie erkenne ich als Verbraucher/in, ob GVO in einem Lebensmittel enthalten sind?

Die Kennzeichnung von gv Bestandteilen in Lebensmitteln (und in Futtermitteln) wird ab dem 18. April 2004 EU-weit obligatorisch. Verbraucherinnen und Verbraucher sollten beim Kauf die Zutatenliste auf dem Etikett genau durchlesen. Jeder einzelne Bestandteil des Lebensmittels, der gentechnisch verändert ist, muss dort mit der Bezeichnung "genetisch verändert" oder "aus genetisch verändertem ..." gekennzeichnet sein.

Gibt es Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht?

Für die Kennzeichnung gilt ein Schwellenwert von 0,9 Prozent, d.h. unbeabsichtigt oder technisch unvermeidbar vorhandene Spuren von GVO müssen nicht gekennzeichnet werden, wenn ihr Anteil an der jeweiligen Lebensmittelzutat unter 0,9 Prozent liegt. Dieser Schwellenwert gilt nur für in der EU als sicher bewertete und genehmigte GVO bzw. gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel.

Fleisch/Eier/Milch von Tieren, die mit gv Futter gefüttert wurden, muss weiterhin nicht gekennzeichnet werden.

Wie werden die Verbraucher/innen vor GVO in Lebensmitteln geschützt?

Das neue Gentechnikgesetz bildet zusammen mit den EU-Vorschriften zum Umgang mit der Grünen Gentechnik einen am Vorsorgeprinzip ausgerichteten maximalen Schutz für Landwirte und Verbraucher. Deutschland nimmt bei der Gentechnik aus Sicht des Verbraucherschutzes einen internationalen Spitzenplatz ein. Ob gentechnisch veränderte Lebensmittel verstärkt bei uns Einzug halten werden oder nicht, hängt entscheidend vom Kaufverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher ab. Wer kein Gen-Food essen will, sollte darauf achten, dass er/sie keine Produkte mit gv Bestandteilen einkauft. Die Kennzeichnung sorgt hier für Transparenz und Wahlfreiheit.

Quelle: Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
(<http://www.verbraucherministerium.de>)

© BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bundespartei –

Quelle: <http://www.gruene-partei.de>